

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

Vfg.

1. Kreis Coesfeld  
70 - Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

## Der Bürgermeister

### Verbindliche Bauleitplanung

Heinrich-Leggewie-Str. 13

48249 Dülmen,	24.11.2023
Auskunft erteilt:	Holger Hofmann
Aktenzeichen:	.
Zimmer:	44
Durchwahl-Nr.:	02594 12-611
Sammel-Nr.:	02594 12-0
Telefax:	02594 12-649
E-Mail:	<a href="mailto:h.hofmann@duelmen.de">h.hofmann@duelmen.de</a>
Internet:	<a href="http://www.duelmen.de">www.duelmen.de</a>

### **Beseitigung von 22 Bäumen in der im Alleenkataster des Landes NRW unter der Kennung AL-COE-0048 „Linden- und Spitzahornallee an der Hülstener Straße“ geführten Allee zum Zwecke des Lückenschlusses der „Südumgehung“ - Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 41 Landesnaturschutzgesetzes**

hier: Ergänzende Anmerkungen zur Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW mit Schreiben vom 20.11.2023 (Zeichen: COE 5-10.17 DIV/10.23)  
Ihr E-Mail vom 20.11.2023 (Az.: 70.2.5.63-2023/05)

Sehr geehrter Herr Schrameyer,

bezüglich der o. g. Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände zu dem betreffenden Antrag kann ich Ihnen aus Sicht des Antragstellers nachfolgende ergänzende Ausführungen mitteilen:

#### **Atypik**

Das Landesbüro der Naturschutzverbände verkennt in seiner Stellungnahme offensichtlich die vom Verwaltungsgericht Münster in dem betreffenden Urteil vom 22.02.2023 (7 K 2224/18) formulierten Ausführungen zu den Gründen seiner Entscheidung. So wird der vom Landesbüro zitierten Textstelle zu Erwägungen, die gegen eine Atypik sprechen könnten, ausdrücklich vorangestellt, dass die Kammer offenlässt, ob ein atypischer Fall im Sinne des von ihr zuvor aufgezeigten Maßstabs vorliegend gegeben ist (so ausdrücklich VG Münster, Urteil vom 22.02.2023 – 7 K 2224/18 –, Urteilsabdruck Seite 17, 2. Absatz unter lit. a)). Die vom Landesbüro in ihrer Stellungnahme zusammenfassend getroffene Aussage „Die Befreiung kann daher nicht erteilt werden“ lässt sich aus dem in Bezug genommenen Urteil des Verwaltungsgerichts Münster insoweit jedenfalls gerade nicht herleiten.

Bezüglich der in Anlage 2 zum Befreiungsantrag nochmals benannten Gründe für eine vorliegend gegebene Sondersituation ist in der Sache nichts hinzuzufügen.



**Bankverbindung**  
Sparkasse Westmünsterland  
VR-Bank Westmünsterland eG  
Volksbank Nottuln eG

**BIC**  
WELADE3WXXX  
GENODEM1BOB  
GENODEM1CNO

**IBAN**  
DE67 40154530 0018000109  
DE08 42861387 0046601100  
DE54 40164352 1900042200

**Serviceportal**  
Informationen zu Dienstleistungen,  
Ansprechpersonen und Öffnungszeiten  
finden Sie unter  
[serviceportal.duelmen.de](http://serviceportal.duelmen.de)

## **Überwiegen des öffentlichen Interesses gegenüber den Belangen des Alleenschutzes**

Das Landesbüro vermisst konkrete Angaben zu der zu erwartenden Verkehrsbelastung auf dem Straßenabschnitt der Südumgehung und vermag deren Entlastungswirkung für die Dülmener Innenstadt nicht nachzuvollziehen.

Die für die Planung der Südumgehung und damit auch für den darauf bezogenen Befreiungsantrag maßgebliche Verkehrsprognose des Büros Dorsch Consult ist dem Landesbüro jedoch nach eigenen Angaben nicht nur als solche, sondern insbesondere auch hinsichtlich der darin enthaltenen Aussagen zur Verkehrsbelastung des betreffenden Straßenabschnittes bekannt. Zumindest entsprechen die als Ergebnis des vom BUND beauftragten Gutachtens bezeichneten Angaben den in der Prognose von Dorsch Consult benannten Daten.

Soweit das Landesbüro auf die aktuell im Rahmen des Integrierten Innenstadt-Entwicklungskonzeptes (ISEK) erstellte und anlässlich der Berichterstattung im Bauausschuss am 15.11.2023 veröffentlichte Verkehrsuntersuchung des Büros stadtVerkehr Bezug nimmt, stehen die Untersuchungsergebnisse entgegen den Annahmen des Landesbüros nicht im Widerspruch zu den bisherigen Untersuchungen bzw. Prognosen sowie den darauf gestützten Planungszielen. Vielmehr bekräftigt die Untersuchung das öffentliche Interesse an der Fertigstellung der Südumgehung. Dabei wird vom Büro stadtVerkehr zunächst entsprechend der Anmerkung des Landesbüros festgestellt, dass der Anteil des Durchgangsverkehrs am Verkehrsaufkommen auf den zentralen Achsen der Innenstadt relativ gering sei, soweit unter Durchgangsverkehr der Verkehr zu verstehen ist, der durch die Stadt Dülmen fährt, aber dessen Quelle (Herkunft) und Ziel jeweils außerhalb der Stadt Dülmen liegt. Zu berücksichtigen sei aber, wie das Gutachterbüro ergänzend betont, dass Verkehre, die ihren Entstehungsort (Quelle) in Dülmen außerhalb der Innenstadt selbst und/oder ihr Ziel in Dülmen außerhalb der Innenstadt haben, zu „Durchgangsverkehren durch die Innenstadt“ führen. Genau auf diesen Tatbestand nimmt auch bereits die Erläuterung zum Befreiungsantrag Bezug, wenn dort einleitend die Zielsetzung der Bauleitplanung dahingehend beschrieben wird, *„durch eine innerörtliche Umgehungsstraße die Dülmener Innenstadt und insbesondere die Lüdinghauser Straße von kleinräumigen Binnenverkehren und regionalen Verkehren (d. h. auch mit Quelle oder Ziel innerhalb Dülmens) zu entlasten“* (vgl. Anlage 2 zu dem vorliegenden Befreiungsantrag, dort Seite 1, 1. Absatz).

Im Übrigen beziffert die aktuelle Untersuchung den Verkehr auf dem betreffenden Abschnitt der Hülstener Straße anhand von Modelldaten für das Jahr 2022 mit 3.130 Kfz/24h und nähert sich damit der Verkehrsmenge, die das Büro Dorsch Consult für den Prognosehorizont 2010/2015 mit 3.888 Kfz/24h ermittelt hatte. Bezogen auf den Prognosezeitraum 2035 berechnet das Büro stadtVerkehr nunmehr für den dann fertiggestellten Abschnitt der Südumgehung eine Verkehrsbelastung von 5.880 Kfz/24h, so dass sich insoweit gegenüber dem Istzustand eine Zunahme der Verkehrsbelastung von 2.750 Kfz/24h errechnet. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die aktuelle Prognose für das Jahr 2035 eine Nullprognose ohne ergänzende Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Lenkung und Steuerung des MIV im Innenstadtbereich handelt. Gerade derartige Maßnahmen sind jedoch insbesondere, soweit sie den Verkehr auf der als Landesstraße klassifizierten Münsterstraße betreffen, an eine leistungsfähige Umgehung gebunden, deren diesbezügliche Funktion im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse an

der Befreiung ebenfalls in der Erläuterung des Antrages ausdrückliche Erwähnung gefunden hat, in der Stellungnahme des Landesbüros jedoch vollständig ausgeblendet wird.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass der Entlastungseffekt der Südumgehung, der in der Erläuterung des Antrages unter Bezug auf die o. g. Prognose von Dorsch Consult konkret beziffert wurde (vgl. Seite 4 der Anlage 2 zu dem Befreiungsantrag, dort 2. Absatz), in Abhängigkeit von der Intensität und Wirkung der im Rahmen des ISEK beschriebenen verkehrlichen Maßnahmen im Innenstadtbereich gegenüber der Untersuchung von Dorsch Consult weiter zunimmt, wie umgekehrt die Funktion der Südumgehung für die Durchführung entsprechender Maßnahmen an Bedeutung gewinnt. Dieser funktionale Zusammenhang wurde zwischenzeitlich auch vom Büro Stadtverkehr ergänzend bestätigt.

Hinsichtlich der als Istzustand für das Jahr 2022 ermittelten Verkehrsbelastung der Hülstener Straße ist zudem relativierend zu berücksichtigen, dass der betreffende Straßenabschnitt aufgrund von Fahrbahnschäden aus Gründen der Verkehrssicherheit zu Beginn des Jahres 2023 in Fahrtrichtung Halterner Straße gesperrt ist und insoweit die derzeitige Verkehrsbelastung deutlich niedriger liegen dürfte.

Soweit das Landesbüro die Auffassung vertritt, die Stadt Dülmen habe versäumt, Alternativlösungen für eine Entlastung der Innenstadt zu prüfen, bleibt dabei völlig offen und nicht erkennbar, welche Alternativen über die im Rahmen des Befreiungsantrages betrachteten Alternativen hinaus einer Prüfung hätten unterzogen werden sollen oder etwa müssen.

Die Ausführungen des Landesbüros dazu, dass die bauplanungsrechtliche Situation bezüglich der Südumgehung auf einem offensichtlichen Planungsfehler der Stadt Dülmen beruhe und dieser Fehler kein öffentliches Interesse begründen könne, liegen neben der Sache. Richtig ist vielmehr folgendes:

Im Hinblick auf die beiden in Rede stehenden Bauleitpläne waren in der Vergangenheit Normkontrollverfahren beim hiesigen OVG NRW anhängig. Während das Normenkontrollverfahren mit dem Az. 7 D 93/08.NE durch Antragsrücknahme endete, hat das OVG NRW mit Normenkontrollurteil über den Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“ entschieden. Der Normenkontrollantrag wurde als unbegründet abgelehnt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.11.2008 - 7 D 109/07.NE -, Juris, insbes. Rn. 4 und 60).

In dem vorgenannten Normenkontrollurteil stellt das OVG NRW ausdrücklich fest, dass die nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung der Planung der Südumgehung als solcher keinen Bedenken unterliegt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.11.2008 - 7 D 109/07.NE -, Juris Rn. 80).

Weiter stellt das OVG NRW in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass eine Planung von neuen Straßen in Abschnitten grundsätzlich zulässig ist. Wörtlich hält das OVG NRW in dem Normenkontrollurteil folgendes fest:

*"Eine Planung von neuen Straßen in Abschnitten ist grundsätzlich zulässig. Das gilt auch für die Bauleitplanung. Die Bildung von Teilabschnitten einer Straße ist allerdings gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur gerechtfertigt, wenn sie auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung vorgenommen wird. Jeder*

*Abschnitt, der einer eigenständigen Planung unterworfen wird, muss eine Verkehrsfunktion erfüllen können. Mit diesen Voraussetzungen soll gewährleistet werden, dass die Teilplanung auch dann nicht sinnlos wird, wenn sich das Gesamtplanungskonzept nachträglich als nicht realisierbar erweist oder aufgegeben wird.*

*Diese grundsätzlichen Erfordernisse bedürfen der Einschränkung. So kann eine abschnittsweise Straßenplanung auch dann nicht zu beanstanden sein, wenn zwar eine Verbindung zum vorhandenen Straßennetz (noch) fehlt, die Gefahr der Entstehung eines Planungstorsos aber ausgeschlossen werden kann, weil ein Lückenschluss sichergestellt ist. Ferner leidet eine Abschnittsbildung nicht schon deshalb an einem Fehler, weil es für die Weiterführung des Straßenvorhabens über den verbindlich geregelten Abschnitt hinaus (noch) keine hinreichend verfestigte Planung gibt. Die Gefahr eines Planungstorsos besteht auch nicht, wenn hinreichend verbindlich geregelt ist, dass mit dem Bau eines noch funktionslosen Abschnittes erst nach vollziehbarer (lückenschließender) Anschlussplanung begonnen werden darf. Von der Möglichkeit einer Fehlplanung und damit eines Torsos in der Abschnittsbildung ist ferner dann nicht auszugehen, wenn die Gemeinde es entsprechend ihren verkehrspolitischen Vorstellungen jederzeit in der Hand hat, für eine eigene Anbindung an das bereits vorhandene Verkehrsnetz zu sorgen.*

*Vgl. zu alledem: BVerwG, Urteil vom 19. September 2002 - 4 CN  
1.02 -, BRS 65 Nr. 20 m.w.N.*

*Gemessen an diesen Maßstäben unterliegt die hier vorgenommene Abschnittsbildung der neuen Südumgehung keinen Bedenken. Das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept ist vollständig realisiert, wenn sowohl der westlich anschließende Bebauungsplan "Gausepatt", II. Änderung als auch der strittige Bebauungsplan umgesetzt werden. Davon kann hier ohne Weiteres ausgegangen werden. Die Gefahr eines "Planungstorsos" besteht im Übrigen schon deshalb nicht, weil die Südumgehung - sollte der Bebauungsplan "Gausepatt", II. Änderung nicht zeitgleich mit dem strittigen Bebauungsplan umgesetzt werden - für einen gewissen Zeitraum auch ohne Ausbau des westlichen Abschnitts der Hülstener Straße bis zur Halterner Straße geführt werden kann."*

Auch wenn das Normenkontrollurteil des OVG vom 24.11.2008 allein den Bebauungsplan Nr. 06/1 „Südumgehung“ betraf, lassen die Urteilsgründe ohne weiteres erkennen, dass das OVG durchgreifende Zweifel an der städtebaulichen Rechtfertigung beider Bebauungspläne für die Südumgehung nicht erkennen konnte. Da beide Bebauungspläne auf der Grundlage einer konzeptionellen Gesamtplanung aufgestellt wurden, unterliegt die Planung insgesamt keinen durchgreifenden Zweifeln gegen ihre Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Dementsprechend können und dürfen die beantragte Befreiung und das ihr zugrundeliegende öffentliche Interesse zwangsläufig nur auf den planungsrechtlichen wie auch faktischen status quo Bezug nehmen, so dass der von dieser Position aus rückblickenden Betrachtung bzw. Bewertung des Landesbüros über ein dokumentarisches Interesse hinaus weder eine sachliche noch eine rechtliche Bedeutung zukommt. Nicht anders verhält sich dies im Hinblick auf die Tatsache, dass die betreffende Allee deutliche Lücken aufweist und seit der gutachterlichen Erfassung im Jahre 2003 ein Ausfall von 17 Bäumen eingetreten ist.

Ausgehend von der Frage nach den Gründen für den besonderen Schutzstatus, den der Landesgesetzgeber mit der seinerzeitigen Einführung des § 47a LG NW den Alleen zugeschrieben hat, erscheint es im Hinblick auf die Gewichtung dieses Schutzbedürfnisses gegenüber anderen öffentlichen Interessen im Rahmen einer Befreiungsentscheidung bereits grundsätzlich zweifelhaft, ob über die dazu in der Gesetzesbegründung genannten Aspekte hinaus eine Einbeziehung weiterer potentieller Schutzziele zulässig oder auch nur geboten ist. Soweit das Landesbüro unter Bezug auf nachgeordnete Förderprogramme des Landes NRW mit wohlklingenden Worten eine Vielzahl positiver Eigenschaften von Alleen beschreibt, ist zu bedenken, dass diese Eigenschaften weit überwiegend nicht ausschließlich Alleen vorbehalten ist, sondern vielmehr jedem einzelnen (Straßen-)Baum und umso mehr einer (straßenbegleitenden) Baumreihe zuzuerkennen ist. Ein hervorgehobener Schutzstatus von Alleen gegenüber anderen Baumpflanzungen erschließt sich daraus mithin nicht. Dies betrifft insbesondere auch die vom Landesbüro hervorgehobenen Aspekte des Klimawandels, des Rückganges der Biodiversität, der Temperaturregulierung und des Habitatangebotes für Tiere.

Hinsichtlich der konkreten landschaftsprägenden Wirkung des hier relevanten Abschnittes der Allee an der Hülstener Straße wird auf die entsprechenden Ausführungen in Anlage 2 zum Befreiungsantrag verwiesen. Die gutachterliche Bewertung der nunmehr antragsgegenständlichen Veränderung der Allee durch den Baumsachverständigen Löchteken vom 23.09.2023 bestätigt die nach Auffassung des Landesbüros als „massive Probleme“ für die nördliche Baumreihe beschriebene Wirkung von starkem Wind als solche offensichtlich nicht.

Die Anmerkungen des Landesbüros zu möglichen Auswirkungen der geplanten Straßenbaumaßnahmen auf andere Teile der Natur sind im Rahmen der hier zu treffenden Befreiungsentscheidung nicht relevant.

#### **Notwendigkeit**

Bezüglich der Auswahl und der Bewertung der Alternativen ergeben sich aus der Stellungnahme des Landesbüros keine neuen und in der Erläuterung des Antrages nicht bereits berücksichtigten Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.  
Hofmann